



- (1) Förderungen finanzieller Art können für vereinsexterne wie auch vereinsinterne Projekte gleichmäßig genehmigt werden.
- (2) Externe Projekte können von jeder Person gestellt werden, welcher die Förderkriterien erfüllen. Interne nur von Vereinsmitgliedern.
- (3) Grundvoraussetzung für eine Förderung externe Projekte sind:
 - a. das durchzuführende Projekt findet auf dem Kreisgebiet des Landkreises Nordsachsen statt und/oder wird von Jugendlichen, Jugendorganisationen oder ähnlichem aus dem Landkreis Nordsachsen durchgeführt und die Zielgruppe sind vorrangig Jugendliche aus dem Landkreis Nordsachsen,
 - b. das Projekt beschäftigt sich mit mind. einem der folgenden Punkten - dass demokratische Grundverständnis von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken, Diskriminierung abzubauen und die Vielfalt zu stärken, die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Engagements, eine Plattform für Vernetzung zu schaffen, sich mit Problemlagen der Jugendlichen in der aktuellen Zeit zu beschäftigen,
 - c. ein Projektkonzept und ein Finanzplan wurde eingereicht,
 - d. das Projekt wurde einem Mitglied des Vereinsvorstandes in geeignetem Umfang vorgestellt.
- (4) Kosten im Bereich Verpflegung, Referenten und Kosten natürlicher Natur können bei Projekten von Jugendlichen, Jugendorganisatoren oder ähnlichem aus dem Landkreis Nordsachsen (Jugendparlamente/Jugendstadträte der Städte/Gemeinden, KreisSchülerRat Nordsachsen, sonstige Jugendgruppen) durch Mittel des Fördervereins übernommen werden. Bei Projekten welche nicht durch die o.g. Personen(-gruppen) durchgeführt wird, ist die Förderung von Verpflegung nicht vorgesehen.
- (5) Keiner der zu fördernden Projekte darf gewinnorientiert arbeiten.
- (6) Während der Förderphase müssen bei Publikationen, Pressemitteilungen oder Social-Media Auftritten auf den Förderverein hingewiesen werden. Das Logo des Fördervereins wird verbindlich auf Publikationen abgebildet die entstanden sind. Ebenfalls sollte bei Social-Media Veröffentlichungen das Logo – nach Möglichkeit – eingearbeitet werden und im Fließtext auf den Förderverein aufmerksam gemacht werden.
- (7) Die Jugendparlamente/Jugendstadträte der Städte/Gemeinden und der KreisSchülerRat Nordsachsen gelten nicht als vereinsextern. Es gilt jedoch (3) d.
- (8) Für Abrechnungen sind die Originalbelege aufzubewahren